

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Michendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), und § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf vom 2. März 2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 2. März 2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf vom 2. März 2009 werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wird dieses Recht gewährt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (2) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Hauptverwaltungsbeamten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Die Einwohnerfragestunde findet vor der Behandlung der Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil der Sitzung statt. Sie soll ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten je Wortmeldung.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
- (2) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren.

Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens drei von Hundert der Einwohner der Gemeinde oder des betroffenen Ortsteils der Gemeinde unterschrieben sein.

Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde durchzuführen.

- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der Hauptverwaltungsbeamte dies für erforderlich hält.
- (4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeladen. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Gemeindevertreter sowie der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates, deren Ortsteil von der Angelegenheit betroffen ist, sind einzuladen und haben das Recht, an der Sitzung teilzunehmen.
- (5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S. 1 und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach Fertigen der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf“ in Kraft.

Michendorf, 3. März 2009

Cornelia Jung
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Michendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 3. März 2009

Cornelia Jung
Bürgermeisterin

(Siegel)